

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/343 vom 2. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_343

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/343 du 2 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/343 del 2 giugno 2009

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 42 ATSG. Anspruch auf rechtliches Gehör. Stellt die IV-Stelle gestützt auf einen Einwand einer versicherten Person auf einen Vorbescheid und in Rücksprache mit ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst Ergänzungsfragen an Gutachter und holt weitere Berichte ein, so hat sie der versicherten Person von sich aus das rechtliche Gehör erneut zu gewähren und ihr die neuen Akten zuzustellen. Eine Begründung in der schliesslich folgenden Verfügung, die sich auf die neu eingeholten Unterlagen bezieht, reicht nicht aus. Vorliegend gibt der Versicherte der verfahrensmässig korrekten Vorgehensweise den Vorzug vor einer Heilung der Gehörsverletzung und einer direkten materiellen gerichtlichen Beurteilung, sodass die Beschwerde gutzuheissen und die Sache an die IV-Stelle zur korrekten Verfahrensdurchführung zurückgewiesen wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Juni 2009, IV 2008/343).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (anstatt vieler vgl. BGE 129 II 504 E. 2.2; BGE 127 I 56 E. 2b). Gemäss Art. 42 Satz 2 ATSG kann auf eine Anhörung vor Verfügungserlass nur dann verzichtet werden, wenn die Verfügungen durch Einsprache anfechtbar sind, was hier unbestrittenermassen nicht der Fall ist. 1.2 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 E. 3d/aa). 1.3 Die Praxis der "Heilung" der Gehörsverletzung zeigt, dass das hinter dem Anspruch auf rechtliches Gehör stehende Interesse immer gegen andere, gegenläufige Interessen der versicherten Person, aber allenfalls auch der Verwaltung abgewogen werden muss, bevor über die Frage

entschieden wird, ob die Verfügung als Folge der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben oder ob die Verletzung des rechtlichen Gehörs zu heilen und die Verfügung materiell zu beurteilen ist. Dieses Interesse ist nicht so stark, dass es alle anderen, gegenläufigen Interessen ohne weiteres immer überwiegen würde. Das gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör abzuwägende Interesse ist regelmässig jenes an einem beförderlichen Verfahrensabschluss. Letzteres überwiegt in der Regel dann, wenn die Beschwerde führende versicherte Person nicht ausdrücklich erklärt, sie verlange nur die rein verfahrensrechtliche Beurteilung und damit die Aufhebung der verfahrensrechtlich rechtswidrigen Verfügung und die Rückweisung zum Erlass einer neuen Verfügung unter Beachtung jener Verfahrensnorm, welche die Gewährung des rechtlichen Gehörs vorschreibt (vgl. die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2007/464 vom 18. September 2008, Erw. 3.2; IV 2007/94 vom 12. Dezember 2007, Erw. 1). 1.4 Es kann nicht der Sinn des Instituts der Heilung des rechtlichen Gehörs sein, dass Verwaltungsstellen sich über den elementaren Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinwegsetzen und darauf vertrauen, dass solche Verfahrensmängel in einem von den durch den Verwaltungsakt Betroffenen allfällig angehobenen Gerichtsverfahren behoben würden. Denn die Heilung eines solchen Verfahrensmangels soll die Ausnahme bleiben, zumal die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs häufig nur einen unvollkommenen Ersatz für deren vorgängige Unterlassung bildet.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin legte den Einwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers dem zuständigen RAD-Arzt Dr. med. F. ___ zur Stellungnahme vor. Dieser hielt am 20. Dezember 2007 fest, um alle Gesichtspunkte dieses komplexen Entscheids würdigen zu können, seien weitere Abklärungen angezeigt (IV-act. 175-2). Daraufhin stellte die Beschwerdegegnerin den Einwand Dr. D. ___ zu mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen. Dr. D. ___ liess sich dazu am 28. Januar 2008 in einem elfseitigen Schreiben vernehmen (IV-act. 179). Weiter holte die Beschwerdegegnerin bei Dr. E. ___ einen Verlaufsbericht ein (IV-act. 178; 180). Auch ans AEH gelangte die Beschwerdegegnerin mit der Bitte um Stellungnahme zum Einwand des Beschwerdeführers. Dieses liess sich am 14. April 2008 vernehmen (IV-act. 181; 183). Gestützt auf diese weiteren Abklärungen gab der RAD-Arzt Dr. F. ___ am 19. Mai 2008 eine weitere Beurteilung ab (IV-act. 184). Diese umfangreichen Abklärungen hätten dem Beschwerdeführer zweifellos zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen; ja bereits der Entschluss, nochmals Abklärungen zu veranlassen, hätte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zur Kenntnis bringen müssen. Anstatt den Gutachtern den Einwand des Beschwerdeführers pauschal zur Stellungnahme zu unterbreiten, wäre es von Vorteil gewesen, die interessierenden Ergänzungsfragen konkret zu formulieren und diese vorab nochmals dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zuzustellen, damit dieser seinerseits allfällige Ergänzungen hätte anbringen können. Zwingend wäre jedenfalls die Zustellung der Vernehmlassungen von Dr. D. ___, Dr. E. ___ und des AEH zur Stellungnahme vor Erlass der Verfügung gewesen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu bejahen.

2.2 Die zuständige Sachbearbeiterin der IV-Stelle hielt in einer internen Notiz vom 19. November 2008 fest, es sei das übliche Verfahren, nach Eingang des Einwands eingeholte Akten nicht zuzustellen. Nach Erhalt des Einwands würden dem Rechtsvertreter die nachträglich einverlangten Unterlagen nur auf ausdrücklichen Wunsch hin zugestellt (IV-act. 195). Diese Auffassung lässt sich mit dem von Amtes wegen zu gewährenden rechtlichen Gehör der Parteien nicht vereinbaren. Der Rechtsvertreter war nicht darüber

informiert worden, dass aufgrund seines Einwands weitere Beweismassnahmen vorgekehrt worden waren; er hatte keine Veranlassung, von sich aus bei der Beschwerdegegnerin nachzufragen, ob allfällige ihn interessierende Unterlagen eingeholt worden seien. Weil gemäss Dr. F. ___ nach Eingang des Einwands Bedarf für doch recht umfassende weitere Abklärungen bestanden hatte, wäre das Ergebnis derselben dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zwingend mitzuteilen gewesen, auch wenn sich am Dispositiv gemäss Vorbescheid keine Änderungen ergeben hätten. Ob die IV-Stelle einen zweiten Vorbescheid erlassen will oder ob sie das rechtliche Gehör auf andere Weise – mit gewöhnlichem Brief – gewährt, ist ihr überlassen. 2.3 Entgegen der von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2009 vertretenen Ansicht reicht es nicht aus, lediglich in der Verfügungsbegründung auf die neu eingeholten Akten zu verweisen und darin eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. Gerade bei – umfassenden – Ergänzungsfragen an Gutachter muss auch die beschwerdeführende Partei Gelegenheit erhalten, sich mit sämtlichen Akten auseinanderzusetzen und sich ihrerseits konkret zu den Ergänzungsfragen zu äussern bzw. diese zu ergänzen, bevor ein Entscheid der Verwaltung ergeht. 2.4 Der Beschwerdeführer lässt die Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin zur formgerechten Durchführung des Beweisverfahrens beantragen. Das Interesse an einem korrekten Verfahren überwiegt für den Beschwerdeführer erklärermassen über das Interesse an einer beförderlichen materiellen Beurteilung seines Anspruchs. Nach den oben erläuterten Grundsätzen steht es ihm frei, auf die korrekte Durchführung des Verfahrens zu bestehen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.